

tung auf die 43. Internationale Chemie-Olympiade bei der Bayer AG.

Also, es hat Wertschätzung stattgefunden. Bei diesen Terminen haben sich häufig Sponsoren an der Finanzierung beteiligt. Aber diese eklatante Verausgabung von Steuermitteln für Selbstdarstellung und Inszenierung der Vorgängerregierung – die haben Hannelore Kraft und ich nicht nötig. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Ministerin Löhrmann. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrages Drucksache 15/1515** einschließlich des **Entschließungsantrages Drucksache 15/1649** an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit hat es eine einstimmige Überweisung durch alle Fraktionen des Landtags gegeben.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt

5 Gesetz über die vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen (Sicherungsverwahrte-Aufnahmegesetz – SVAufnG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 15/1438

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Justizminister Kutschaty.

Thomas Kutschaty, Justizminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 sind auch in Nordrhein-Westfalen mehrere Sicherungsverwahrte aus der Unterbringung entlassen worden. Bei einigen von ihnen konnte und kann auch heute nicht ausgeschlossen werden, dass sie erneut erhebliche Straftaten, insbesondere schwere Gewalt- und Sexualdelikte, begehen werden.

Vor diesen Gefahren, meine Damen und Herren, gilt es die Bevölkerung nachhaltig zu schützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat es verschiedene Bemühungen auch bereits auf Bundesebene gegeben.

Ich nenne nur das Therapieunterbringungsgesetz und Änderungen bei der Ausgestaltung der Führungsaufsicht.

Dadurch werden indes nicht sämtliche in Betracht kommende Konstellationen einer zufriedenstellenden Lösung zugeführt. Ein weitergehender Schutz der Bevölkerung vor erneuten Straftaten erfordert daher auch zusätzliche gesetzliche Regelungen.

Die Landesregierung legt Ihnen daher einen Gesetzentwurf vor, der eine noch bestehende Sicherheitslücke schließen soll. Dadurch wird eine gesetzliche Grundlage für eine vorübergehende Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des nordrhein-westfälischen Strafvollzuges geschaffen. Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung schließt damit nicht nur die bereits zuvor erwähnte Lücke, sondern ergänzt das inhaltlich vergleichbare Regelwerk, das aus staatlichem Gewahrsam Entlassenen ermöglicht, wieder in Vollzugseinrichtungen aufgenommen zu werden.

Zu nennen sind hier § 125 des Strafvollzugsgesetzes für ehemalige Gefangene einer sozialtherapeutischen Anstalt, wenn das Ziel der Behandlung gefährdet ist, § 24 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen für ehemalige junge Strafgefangene, um eine in der Anstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen oder zur Bewältigung einer Krisensituation, und § 1 des Maßregelvollzugsgesetzes für ehemalige Patienten in einer Krisensituation.

Meine Damen und Herren, wie Sie wissen, haben sich bundesweit bereits mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte an die Justiz gewandt und gefordert, erneut in staatliche Obhut genommen zu werden. Sie haben zum Teil damit gedroht, erneut Straftaten zu begehen, um eine Wiederaufnahme ermöglicht zu bekommen. – Ich denke, da können wir nicht tatenlos zusehen.

Hier bieten die bundesgesetzlichen Möglichkeiten leider keine Regelungen, um den Schutz der Bevölkerung kurzfristig und effektiv garantieren zu können. Die hier in Rede stehende Neuregelung ist keine Neuinhaftierung, sondern sie bezweckt den Schutz der Allgemeinheit für eine Krisenintervention von vorübergehender Dauer. Dieser Intervention bedarf es schon deswegen, um, wenn Sie so wollen, die erkannte Gefahr frühzeitig zu entschärfen.

Die entlassenen Sicherungsverwahrten fühlen sich nämlich nach langjähriger Inhaftierung – wir sprechen hier häufig nicht von einigen Jahren, sondern von Jahrzehnten, in denen die Inhaftierten eben nicht mehr in Freiheit waren und die gesellschaftliche Realität wahrnehmen konnten – in einer für sie sehr unerwarteten Situation. In Freiheit sind sie vielfach überfordert. Viele von ihnen haben sich vorher zudem nicht ausreichend bemüht, Maßnahmen nachzugehen, um ihre Entlassung vorzubereiten.

Insoweit muss auch hier dringend gehandelt werden.

Vergleichbare Umstände können sich allerdings auch für Sicherungsverwahrte ergeben, die nicht als sogenannte Parallelfälle gelten, also nicht unmittelbar vom Kern der eingangs zitierten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte betroffen sind. Dabei kann es sich beispielsweise um ehemalige Sicherungsverwahrte handeln, bei denen eine fortbestehende Gefährlichkeit nicht mehr angenommen wurde und die deshalb aus einer Sicherungsverwahrung entlassen worden sind, gleichwohl aber in einer Krise ihren Hang zur Begehung schwerer Straftaten nicht mehr alleine bewältigen können.

Dieser potenziellen Gefährdung trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Er eröffnet den hier in Rede stehenden Personen die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis vorübergehend in eine Einrichtung des Justizvollzuges zurückzukehren.

„Vorübergehend“ bedeutet dabei nicht „zeitlich unbegrenzt“, wohl aber „für die Dauer der Krise“. Dieser Zeitraum kann daher von vornherein nicht eindeutig umrissen werden, sondern ist ganz individuell zu sehen.

Während der Dauer der vorübergehenden Unterbringung ermöglicht die Vollzugseinrichtung den ehemaligen Sicherungsverwahrten, Kontakte zu Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zu knüpfen oder zu vertiefen, die zur Stabilisierung in der Phase der derzeitigen persönlichen und sozialen Krise beitragen können. Seinem Kriseninterventionscharakter entsprechend gestattet der Entwurf, dass ehemalige Sicherungsverwahrte den Antrag auf Wiederaufnahme nicht nur in der Anstalt stellen können, in der sie vorher gesessen haben, sondern auch in jeder anderen Justizvollzugsanstalt des Landes.

Zum Schluss: Der Gesetzentwurf ist nicht nur kostenneutral, sondern er hilft sogar, Haushaltsmittel einzusparen, denn den erheblichen Kosten einer Rundumüberwachung durch Polizisten stehen lediglich die Kosten eines Haftplatzes von im Schnitt 100 € pro Tag gegenüber. Insoweit ist das auch eine Maßnahme, die sich finanziell rechnet und den Landeshaushalt deutlich entspannen kann.

Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung im weiteren Beratungsverfahren.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Minister Kutschaty. – Für die CDU-Fraktion hat der Abgeordnete Giebels das Wort.

Harald Giebels^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die angesprochene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte zu der Rechtmäßigkeit der fort-dauernden oder weiteren Unterbringung von Sicherungsverwahrten stellt nicht nur Polizei und Justiz, sondern unsere Gesellschaft insgesamt vor große Herausforderungen.

Viele Bürgerinnen und Bürger haben berechnete Sorgen um ihre persönliche Sicherheit, und die Polizeibehörden müssen einen immensen Aufwand für die Überwachung der betreffenden Personen leisten, denn oftmals sind die recht kurzfristig freigelassenen Sicherungsverwahrten weder therapiefähig noch therapiewillig.

Erfreulich ist allerdings, dass ein Teil der freigelassenen ehemaligen Sicherungsverwahrten doch noch die Einsichtsfähigkeit besitzt, zu erkennen, dass sie mit dem Leben in Freiheit nach zum Teil – das ist eben angesprochen worden – jahrzehntelanger Inhaftierung mit anschließender Sicherungsverwahrung nicht zurechtkommen und aufgrund der daraus resultierenden Überforderung möglicherweise wieder Straftaten begehen werden, und daher um die Wiederaufnahme in eine Justizvollzugseinrichtung bitten.

Jedoch stellte sich heraus, dass eine sichere rechtliche Grundlage für eine freiwillige Aufnahme in diese staatliche Obhut bisher nicht gegeben war. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Erkenntnis auf und dient dazu, die vorhandene Gesetzeslücke zu schließen. Hierbei stützt er sich auf zwei wesentliche Elemente: zum einen die Freiwilligkeit der Entscheidung des Betreffenden und zum anderen die Unterstützung der Aufgenommenen bei der Bewältigung der Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit.

Die vorgesehenen Regelungen sind zweckmäßig und geeignet, sie dienen dem überragenden Schutz der Allgemeinheit, und daher finden sie auch unsere Zustimmung. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Giebels. – Für die SPD-Fraktion spricht der Abgeordnete Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Dezember 2009 hat weitreichende Auswirkungen; das haben meine beiden Vorredner bereits erwähnt. Deswegen sprechen wir erneut über die Situation der Sicherungsverwahrten in unserem Land und – Herr Giebels, Sie haben das ausdrücklich hervorgehoben – die Sorgen und Ängste, die es diesbezüglich bei den Menschen in unserem Land gibt.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Regelung dieser Parallelfälle das Therapieunterbringungsgesetz beschlossen und zur Anwendung an die Länder wei-

tergegeben. Wir in Nordrhein-Westfalen gehen unter der kompetenten Leitung von Ministerin Steffens nun an die nicht immer leichte Umsetzung.

Es bleiben aber Regelungslücken, Fälle, die nicht unter das ThUG fallen, bei denen aber trotzdem Handlungsbedarf besteht.

Auf den ersten Blick scheint es verwunderlich, dass wir heute über ein Gesetz reden, das die freiwillige Aufnahme in die Sicherungsverwahrung regeln soll. Das Gesetz betrifft also Menschen, die nach Abgeltung ihrer Strafe und anschließender Sicherungsverwahrung in Freiheit sind, mit dieser Freiheit aber nicht umgehen können und selbst zurückkehren wollen.

Ein facettenreiches Bild entwarf dazu ganz aktuell die 1LIVE-Plan-B-Reportage vom vergangenen Dienstag, in der die Situation von Verwahrten in der JVA Aachen dargestellt wurde – eine aus meiner Sicht sehr beklemmende Schilderung des Alltags der Verwahrten. Die Reportage hat sehr deutlich gezeigt, welche schwierigen Persönlichkeiten da betroffen sind. Es scheint bei diesen Personen durchaus vorstellbar, dass sie Probleme im Umgang mit Freiheit haben. Solche Fälle – Minister Kutschatj hat es beschrieben – sind auch schon vorgekommen.

Die Verwahrten fallen jedoch wieder einmal durch das Raster der bisherigen Regelungen. Für andere Bereiche gibt es Ermächtigungen zur Wiederaufnahme, nämlich im Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsgesetz. In diese Bereiche gehören die Verwahrten ja aber gerade nicht.

Auf der anderen Seite unserer Überlegungen stehen der Schutz der Allgemeinheit und die Sorgen der Öffentlichkeit. Es wird daher wohl niemand bestreiten, dass dem Wunsch zur Aufnahme und damit der Abwehr weiterer Gefahren entsprochen werden soll.

Die Anstalten, die dies nun machen, brauchen dafür aber dringend eine rechtsverbindliche Grundlage. Es soll für die Anstalten daher eine Rechtsgrundlage entstehen, die bei Kriseninterventionen greift. Es geht also um solche Fälle, in denen eine vorübergehende Intervention möglich sein muss.

Es geht zum einen um solche Fälle, die überhaupt nicht vom ThUG erfasst werden, bei denen eine fortgesetzte Unterbringung nach dem neuen ThUG also gar nicht möglich ist, Gefahren aber weiterhin bestehen und daher polizeiliche Überwachungen stattfinden. Zum anderen geht es um die Fälle, die nicht der engmaschigen polizeilichen Überwachung unterliegen, da keine konkrete Gefahr anzunehmen ist. In einer Krise kann diese Gefahreinschätzung aber umschlagen. Erkennt der ehemalige Verwahrte dies dann selbst, wäre es aus meiner Sicht fatal, ehemalige Verwahrte unter Hinweis auf eine fehlende Regelung zurückzuweisen.

Die Anzahl der Fälle, die von dieser Regelung erfasst werden, wird durchaus überschaubar im zweistelligen Bereich liegen. Das ergibt sich bereits aus der relativ überschaubaren Anzahl der Fälle der Sicherungsverwahrung in unserem Land.

Im Ergebnis, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir bereit, den Gesetzentwurf zu unterstützen und den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zu bieten, um Verwahrte auf deren eigenen Wunsch wieder aufzunehmen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von der SPD und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Wolf. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Frau Abgeordnete Hanses.

Dagmar Hanses^{*)} (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in Einrichtungen des Justizvollzugs ist sozusagen aus dem Leben heraus notwendig geworden. Es bedarf dieser Neuregelung nicht nur aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2009, sondern auch besonders wegen des Bedarfs der Betroffenen.

Herr Minister Kutschatj hat es eben bereits erwähnt: Wenn sich bundesweit mehrere ehemalige Sicherungsverwahrte an den Staat wenden und mitteilen, dass sie mit ihrem neuen Leben in Freiheit überfordert sind, dass sie Angst und die Sorge haben, rückfällig zu werden, und deshalb in staatliche Obhut genommen werden wollen, muss den Entlassenen diese Unterstützung zweifellos angeboten werden. Es muss ihnen ermöglicht werden, ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten beim Übergang in die Freiheit eigenverantwortlich zu bewältigen.

Wenn es aber in erster Linie darum geht, eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von Personen zu vermeiden, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, jemandem die Gelegenheit zu geben, sich in die Sicherheit der Justiz zurückzuziehen.

Deshalb bedauern wir zwar einerseits, dass dieses Gesetz notwendig ist, weil das zeigt, dass wir ein gesellschaftliches Problem ohne Lösung haben. Auf der anderen Seite begrüßen wir es selbstverständlich sehr, dass der Justizminister so rasch auf diesen Bedarf reagiert hat und uns diesen Gesetzentwurf heute vorlegt. Wir unterstützen ihn und stimmen selbstverständlich auch der Überweisungsempfehlung zu. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN und von der SPD)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Hanses. – Das Wort hat nun für die FDP-Fraktion Herr Dr. Orth.

Dr. Robert Orth (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, bei dem Thema sind sich alle im Grundsatz einig, dass wir dafür Sorge tragen müssen, dass zum einen entsprechende Sicherheit herrscht und die Menschen, die eine Gefahr für andere darstellen, nicht als eine solche Gefahr in Freiheit herumlaufen und dass zweitens auch diejenigen, die mit ihrem Leben draußen nicht klarkommen, Angebote erhalten, entsprechend untergebracht und gegebenenfalls therapiert werden, wenn sie sich damit wohler fühlen. – So weit, so gut.

Der Gesetzentwurf beinhaltet also nach meiner Ansicht einen richtigen Ansatz.

Die FDP-Fraktion irritiert aber, dass die neue Landesregierung diejenigen, die als ehemalige Sicherungsverwahrte aus einer JVA entlassen worden sind, aber den Wunsch äußern, wieder zurückzukehren, nicht in der neuen Einrichtung nach dem Therapieunterbringungsgesetz unterbringt, obwohl mit dem ThUG doch gerade eine Einrichtung für ehemalige Sicherungsverwahrte geschaffen worden ist, in der sie unter besonderen Voraussetzungen betreut und therapiert werden und sicher untergebracht sind – und zwar auf einem Standard, der deutlich besser als der in einer Justizvollzugsanstalt ist.

An dem Punkt sollten wir noch weiter diskutieren. Ich habe ein bisschen den Eindruck, dass es an dieser Stelle eher daran liegt, dass vielleicht das grün geführte Ressort die Problemfälle nicht haben will

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Quatsch!)

und das rot geführte Ressort diese Problemfälle behalten soll.

(Widerspruch von der SPD)

Aber das mag auch ein falscher Eindruck sein. Das können wir im Rahmen der Beratungen noch aufklären.

Ich jedenfalls finde diesen Ansatz im Ergebnis so nicht logisch und konsequent. Ich würde mir wünschen, wenn die Mehrheit am Ende dazu käme, dass diejenigen, die wieder hinter Mauern und Drähte zurück wollen, in diese neue Einrichtung kommen und eben nicht in Justizvollzugsanstalten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP, von der CDU und von den GRÜNEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Herr Dr. Orth. – Für die Fraktion Die Linke spricht Frau Abgeordnete Conrads.

Anna Conrads (LINKE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zur vorübergehenden Aufnahme ehemaliger Sicherungsverwahrter in NRW soll ein Zustand geregelt werden, den man sich schlechterdings kaum vorstellen kann. Ein Mensch, der seine Strafe abgesessen und danach noch eine Maßregel verbüßt hat, der sich in Freiheit befindet, gibt sie wieder auf, um sich in eine geschlossene Einrichtung des Justizvollzugs zu begeben. Was ist da passiert?

Ausgegangen wurde von einem Einzelfall. Ich skizziere ein Beispiel. In Heinsberg wurde die Freiheit für einen aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Mann zu einem permanenten Spießrutenlauf. Der CDU-Landrat forderte den Mann unverblümt auf, den Kreis zu verlassen. Einwohner hielten wochenlang Mahnwachen in Sichtweite seines Hauses ab. Zudem warnte der Landrat die Einwohner und veranlasste die Polizei, das Haus zu bewachen. Das ist dann auch in Kooperation mit der Polizei geschehen. Natürlich begleitete die „BILD“-Zeitung dieses Vorgehen in gewohnt unsachlicher Weise. Danach konnte der ehemalige Sicherungsverwahrte keinen Schritt in der Öffentlichkeit tun, über den nicht berichtet wurde. Teile der Politik und der Medien haben eine unerträgliche Kampagne gegen die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Menschen gefahren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich frage Sie: Wie soll denn irgendjemand unter diesen Bedingungen wieder im Alltagsleben Fuß fassen, wenn Menschen nach der Verbüßung ihrer Maßregel dermaßen stigmatisiert werden?

(Zuruf von Stephan Gatter [SPD])

Leider war diese Tendenz schon seit 2001 zu befürchten, nachdem Gerhard Schröder die Aussage gemacht hat: Wegsperrten, und zwar für immer.

Ich möchte noch einen anderen Problemkomplex ansprechen: Die Sicherungsverwahrung wird im Anschluss an eine meist langjährige Freiheitsstrafe vollstreckt und ist vor nicht allzu langer Zeit vom Europäischen Gerichtshof – auch Herr Giebel hat es angesprochen – in ihre Schranken verwiesen worden.

Jetzt haben wir das Spannungsfeld zwischen den auch berechtigten Ängsten der Menschen und den individuellen Freiheitsrechten des Täters. Die Linke nimmt die Ängste der Menschen vor Straftaten und vor der Wiederbegehung durchaus ernst, aber wir machen sie uns nicht zu eigen.

Wir bleiben dabei: Resozialisierung ist und bleibt der wichtigste Schutz vor dem Rückfall und der Wiederbegehung von Straftaten.

(Zuruf von Stephan Gatter [SPD] und von Christian Weisbrich [CDU])

In der vorliegenden Diskussion handelt es sich zunächst einmal um Einzelfälle. Das sind Leute, die das freiwillig wollen.

Die Frage ist aber trotzdem, warum so viele Langstrafige im Leben nicht mehr zurechtkommen, wenn sie herauskommen. Dabei reden wir nicht nur über Sicherungsverwahrte, sondern auch über andere Langstrafige. Die Frage ist doch, warum Menschen nach langen Jahren in einem Vollzug, der sich Resozialisierung auf die Fahnen geschrieben hat, immer noch lebensunfähig entlassen werden. Bei den Sicherungsverwahrten drängt sich der Verdacht auf, dass es eigentlich nie geplant war, dass sie noch einmal herauskommen und deswegen Resozialisierung in dem Umfang gegebenenfalls gar nicht stattgefunden.

Im Einzelfall mag all das zutreffen, auch was der Minister dargestellt hat. Trotzdem müssen wir bei der Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen auch über die anderen Aspekte diskutieren, zum Beispiel die Frage: Wie schaffen wir es, den Vollzug auch für Langstrafige so zu gestalten, dass sie keine Angst vor der Entlassung, vor der Rückkehr ins Leben haben müssen? – Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN)

Präsident Eckhard Uhlenberg: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Conrads. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Wir sind damit am Schluss der Beratung.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 15/1438** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Damit ist die Überweisung mit Zustimmung aller Fraktionen erfolgt.

Wir kommen zu:

6 Volksabstimmung in Hessen zeigt: 70 Prozent der Bürger wollen eine Schuldenbremse in der Landesverfassung

Eilantrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1637

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 15/1651

Die Fraktion der CDU hat mit Schreiben vom 28. März 2011 fristgerecht diesen Eilantrag eingebracht.

Ich eröffne die Beratung und gebe für die CDU-Fraktion Herrn Abgeordneten Weisbrich das Wort.

Christian Weisbrich (CDU): Schönen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will es relativ kurz machen. Verfassungsänderungen sind schwierig, weil dafür eine Zweidrittelmehrheit im Parlament erforderlich ist. Zweimal hat die CDU die Aufnahme einer Schuldenbremse in die Landesverfassung beantragt. Zweimal haben SPD und Grüne abgeblockt.

(Rüdiger Sagel [LINKE]: Wunderbar!)

– Ja, aber jetzt haben sich bei einer Volksabstimmung in Hessen 70 % der Bürger für die Aufnahme einer Schuldenbremse in ihre Landesverfassung entschieden.

(Hans Christian Markert [GRÜNE]: Aber Hessen gehört nicht zu Nordrhein-Westfalen!)

Das macht deutlich, was wir immer gesagt haben: Der mündige Bürger will keine Verschuldungsorgie.

Im Zusammenhang mit der Volksabstimmung haben wir aus der Presse erfahren, dass Frau Kraft eine Initiative planen soll, um die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse in die Landesverfassung zu übernehmen. Das ist alles schön und gut, aber dieser Initiative der Ministerpräsidentin bedarf es nicht; wir haben bereits einen entsprechenden Antrag gestellt, der noch nicht abschließend beraten ist.

Wir haben die Fraktionen von SPD, Grünen und FDP dazu eingeladen, mit uns gemeinsam eine Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse in die Landesverfassung zu bilden. Erste Sondierungsgespräche der Fraktionsvorsitzenden, der Parlamentarischen Geschäftsführer und der haushaltspolitischen Sprecher haben am 16. Februar, also am Tag nach der Anhörung in Münster vor dem Verfassungsgerichtshof, stattgefunden. Meine Fraktion hat den übrigen Teilnehmern am 8. März den Entwurf für einen Gesprächstermin übermittelt und wartet seitdem auf eine konkrete Antwort, sodass wir weitermachen können.

Gegenstand soll sein, einen gangbaren Konsolidierungspfad und die Ausformulierung der Schuldenbremse zu erarbeiten. Wir haben angeboten, dazu aus dem Haushalt die Bereiche Aufgabenkritik, Ausgabenkritik einschließlich Abbau von Subventionen, Maßnahmen im Personalhaushalt und Nutzung von Demografieeffekten, außerdem Kommunalfinanzen und Einnahmeverbesserungen gemeinsam auszuleuchten.

Denn eins ist klar: Die Schuldenbremse als solche ist kein Selbstzweck. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung Sinn machen. Um die zu erreichen, bedarf es mehr als einfach eines Einschubs in die Verfassung. Das ergibt sich bereits aus dem Nachhaltigkeitsbericht 2010, der uns allen vorliegt, und zwar ganz unabhängig von jeder politischen Wertung allein aus der Faktenlage.